

schraubt werden. Der äußere Teil des Schließblocks ist das „Gelenk“ (3 a in Abb. 3, 4, 5, 6), das entweder

- a) ein Scharniergelenk (Abb. 3),
- b) eine einfache Backe statt Simplexbacke (Abb. 4),
- c) eine gedeckte Backe statt Duplexbacke (Abb. 5) sein kann.

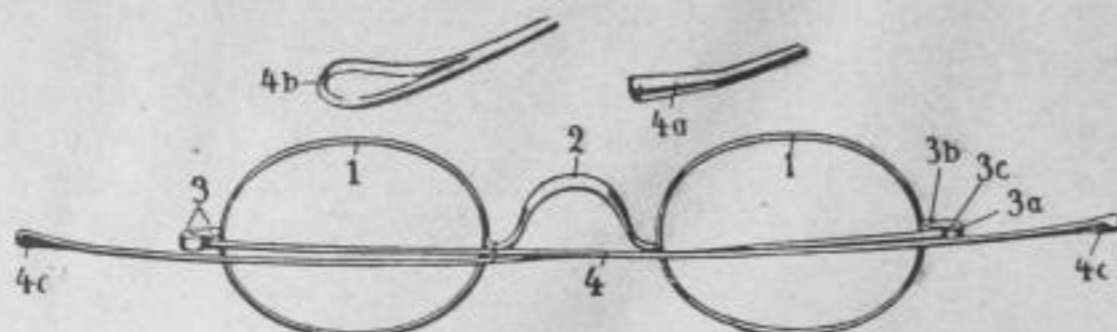


Abb. 6

4. Die Bügel (4 in Abb. 1 und 6)

(statt Federn oder Arme) sind die Teile der Brille, die das Gestell an den Ohren oder den Seitenteilen des Kopfes festhalten.

Sie sind unterschieden in

- a) Ohrbügel (statt Reitbügel) (4 in Abb. 1),
- b) Hakenbügel (statt Halbreitbügel),
- c) gerade Bügel (statt Damenfedern) (4 in Abb. 6),
- d) Knickbügel (statt Herrenfedern).

Der Bügel besteht aus dem „Kopf“ und dem „Schaft“.

Um den „Stift“ im Gelenk dreht sich der Kopf des Bügels. Der Stift ist entweder in das Gelenk eingeschlagen oder bei besseren Brillen in eine Hälfte des Gelenks eingeschraubt (3 c in Abb. 3, 4, 5 und 6).

Nach rückwärts erstreckt sich der Schaft des Bügels. Er ist bei Metallbrillen entweder aus einem Draht hergestellt oder aus mehreren dünnen Drähten mit oder ohne Einlage gesponnen, im letzteren Falle meist geglättet (damasziert).

Der Schaft des Ohrbügels ist entweder vom Kopf aus gleichmäßig gearbeitet, oder er wird mittels eines festen

Stückes (Pistole) oder mittels eines elastischen Ansatzes mit dem Kopf des Bügels verbunden.

Als Abschluß trägt der Schaft am Ende die Schlinge (4 b, Abb. 6), die Olive (4 a, Abb. 6), das Lämpchen (4 c, Abb. 6) oder das Knöpfchen (siehe Abb. 1). Der Querschnitt des Schaftes ist entweder rund, vierkantig oder flach, hohl oder voll.

Bei uneingefaßten Brillen, den Glasbrillen (Abb. 7), bleiben die Bezeichnungen sinngemäß die gleichen. Statt des Gestells aber ist die Gesamtheit der Teile „der Beschlag“ (nicht Garnitur) zu nennen.

Ebenso nennt man die Teile eines uneingefaßten Glasklemmers „Beschlag“.

Der Beschlag einer Glasbrille besteht aus

1. dem Mittelstück,
2. den beiden Seitenteilen.

Das Mittelstück ist zusammengesetzt aus dem Steg (2 in Abb. 7), mit den Stegstützen (2 a), den Klammern und den Lämpchen (7).

Die Klammer umgreift das Glas mit den Klammerschenkeln (8 a), deren verbreiterte Enden zur Aufnahme der Klammerschraube einerseits zum freien Durchgang der Klammerschraube durchbohrt, andererseits mit Gewinde versehen sind. Die Klammern haben meistens 2 Lämpchen (7), die sich an den Flachrand der Gläser anlegen.

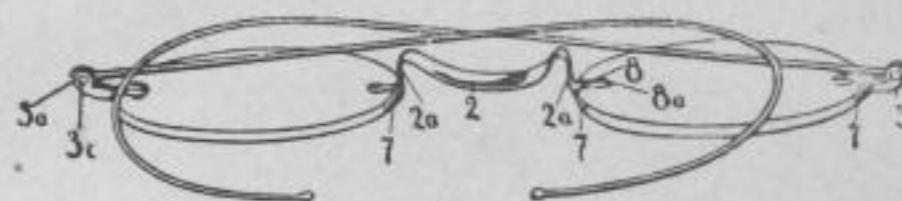


Abb. 7

Die Seitenteile bestehen aus den Schließblöcken (3, Abb. 7) mit den Gelenken (3 a), den Gelenkstiften (3 c), den Bügeln mit den bei den Fassungsbrillen genannten verschiedenen Formen und Teilen, den Klammern mit Klammerschenkeln, Klammerschrauben und Lämpchen. (Schluß folgt)

Marktpreis, Wiederbeschaffungspreis und Gestehungskosten

In der Deutschen Uhrmacher-Zeitung wurde schon mehrfach auf die grundlegenden Richtlinien des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen über zulässige Preisforderungen für Gegenstände des täglichen Bedarfs eingehend hingewiesen. Im wesentlichen lassen sich diese Richtlinien, die den vorläufigen Abschluß eines langen und ziemlich erbittert geführten Kampfes bedeuten, in die beiden folgenden Sätze zusammendrängen: 1. Besteht eine normale Marktlage, so gilt die Forderung des Marktpreises ohne weiteres als zulässig; 2. besteht eine Notmarktlage, so ist der Einkaufspreis der Kalkulation zugrunde zu legen; die seit dem Tage des Einkaufs eingetretene Markverschlechterung wird durch die Steigerung der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten von der Zeit des Einkaufs bis zu der des Verkaufs gemessen; für Auslandswaren gilt die Steigerung der Devisen als Maßstab.

Die außerordentlich starke Markverschlechterung, die in den letzten Wochen eingetreten ist, und die Hand in Hand damit gehende, noch immer mehr anwachsende Teuerungswelle legt eine doppelte Befürchtung nahe, einmal die, daß die Anklagen wegen wucherischer Preisforderungen für Gegenstände des täglichen Bedarfs wieder zunehmen werden, dann aber die — und diese Gefahr scheint uns noch viel bedeutsamer als die erstere zu sein —, daß die Uhrmacher sich nicht schnell genug den gerade im Uhren- und Edelmetallwarengewerbe rapide steigenden Preisen anzu-

passen verstehen, ihre Waren zu billig verkaufen und dann bestenfalls in der Lage sind, einen Bruchteil der verschleuderten Waren wieder einzukaufen. Da ist es unbedingt notwendig, daß sich die Uhrmacher fest auf die oben erwähnten Richtlinien für die Preisberechnung stützen und sich nicht durch etwa anders lautende Erklärungen, wie sie sich gelegentlich in Zeiten wilder Preissteigerungen aus naheliegenden Gründen in der Tagespresse finden oder von mehr oder weniger zuständigen Behörden abgegeben werden, ins Bockshorn jagen lassen. Der reelle Handel soll und will ganz gewiß nicht aus dem Unglück des deutschen Volkes wucherischen Nutzen ziehen, aber daß er sich selbst zugrunde richten soll, wird niemand von ihm verlangen können — ganz abgesehen davon, daß die Ausschaltung weiter Handelskreise weder im Interesse der Konsumenten, noch der deutschen Volkswirtschaft liegt.

Der nachstehende, in den amtlichen „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“ für Mai 1923 veröffentlichte Bescheid des Reichswirtschaftsministeriums vom 26. April 1923 — 1/5 Nr. 2132 — an eine Landespreisprüfungsstelle dürfte ganz vorzüglich geeignet sein, etwaige Anzweiflungen berechtigter Preise, die von Uhrmachern für die von ihnen vertriebenen Gegenstände des täglichen Bedarfs gefordert werden, von welcher Seite sie auch immer vorgebracht werden mögen, zu entkräften. (Die Sperrungen in dem Bescheide stammen von uns.)